

Punkt der OIB-Richtlinie	Originaltext	Änderungsvorschlag	Begründung
Pkt. 0 Vorbemerkungen		In den Erläuterungen sollten für sämtliche Vorschriften, die Ausführungen vorschreiben, die Hintergründe und Schutzziele dargelegt werden, weil nur dann Planerinnen und Planern eine „gleichwertige, aber abweichende Lösung“ vorsehen können.	s.o.
Pkt. 4.2 Anforderung an Energiekennzahlen bei Neubau und größerer Renovierung	Anforderung an Energiekennzahlen bei Neubau und größerer Renovierung	Eine weitere Verschärfung, also Reduktion des zulässigen Heizwärmebedarfs (um mehr als 25%) entspricht zwar dem nationalen Plan, wird jedoch aufgrund des damit verbundenen geringen Nutzens und dem hohen Aufwand abgelehnt.  Angeregt wird, bei der Berechnung des Heizwärmebedarfs etwaige Rückgewinnungen wieder zu berücksichtigen. Dies würde die tatsächlichen Verhältnisse wiedergeben.	Die Gestaltungsmöglichkeiten und die Möglichkeit ausreichend Belichtungsflächen zu schaffen, werden durch diese Vorgaben immer mehr eingeschränkt. Es fragt sich, welches Schutzziel hier noch erreicht werden soll. Denn will man diese sehr niedrigen Werte nachweisen, wird dies oft nur auf Kosten der anderen Schutzziele Belichtung und Sichtbezug ins Freie möglich sein. Die Einsparung an Heizkosten wird bei den sehr niedrigen Ausgangswerten ebenfalls keine allzu große Rolle mehr spielen und die Behaglichkeit sollte bereits durch die Mindest-U-Werte gewährleistet sein. Bleibt ein Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Auch hier wird sich zeigen, dass dem enormen Aufwand und den gestalterischen Kollateralschäden nur geringe, wenn überhaupt wahrnehmbare Effekte gegenüberstehen. Denn auch hier gilt: es wird von einem sehr niedrigen Niveau ausgegangen, sodass auch bei der gegenwärtigen Neubaunorm im Vergleich zum Bestand, der bis zu 10-fache Verbrauchswerte aufweist, kaum Verbesserungen erreicht werden. Die Anstrengungen müssten also vielmehr in Quartiersanierungen und nachhaltiger Modernisierung der Energieversorgung gelegt werden.
Pkt. 4.3.1	Beim Neubau eines Gebäudes oder Gebäudeteiles dürfen bei konditionierten Räumen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nicht überschritten werden. Für Dachschrägen mit einer Neigung von mehr als 60° gegenüber der Horizontalen gelten die jeweiligen Anforderungen für Wände:	Streichen des U-Wertes bei Wohnungstrennwänden.	Im derzeit vorliegenden Entwurf der OIB wurde die zitierte Anforderung zwar geändert, aber nur von ursprünglich 0,9 auf 1,3, was eigentlich gar nichts ist. Der U-Wert einer Betonwand alleine ist zwischen 5 und 12. Deswegen haben wir – nach Prüfung der Konsequenzen - den Antrag gestellt auf die Anforderung gänzlich zu verzichten.
Pkt. 4.7 Schadensbildende Kondensation an der inneren Bauteiloberfläche bzw. im Inneren von Bauteilen	Schadensbildende Kondensation an der inneren Bauteiloberfläche bzw. im Inneren von Bauteilen Bei Neubau und Renovierung (hier nur für jene Bereiche und deren Anschlüsse, die von der Renovierung betroffen sind) von Gebäuden sind schadensbildende Kondensation an der inneren Bauteiloberfläche bzw. im Inneren von Bauteilen zu vermeiden und ist die ÖNORM B 8110-2 einzuhalten. Allfällige negative Wirkungen von Wärmebrücken sind unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten weitestgehend zu reduzieren. Zur Vermeidung schadensbildender Kondensation an der inneren Bauteiloberfläche muss der mit den Werten für die nutzungsprofil-spezifische Feuchteproduktion ermittelte fRsi-Wert eingehalten werden. Ebenso ist zur Vermeidung schadensbildender Kondensation im Inneren von Bauteilen eine jährliche Kondensatmenge von 500 g/m² zu unterschreiten, wobei sichergestellt sein muss, dass in von Kondensat betroffenen Bauteilregionen, die Baustoffe dieses Kondensat schadensfrei ertragen und über das Jahr vollständige Austrocknung stattfindet. Allfällige negative Wirkungen von Wärmebrücken sind unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten weitestgehend zu reduzieren.	Es sollte die alte Formulierung (ohne Blau) des Punktes 4.7 beibehalten werden.	Dieser Punkt führt Inhalte der ÖNORM B 8110-2 an, auf die ohnedies verwiesen wird. Grundsätzlich sollte in der OIB das Schutzziel beschrieben werden und ev. ein standardisierter Weg dieses zu erreichen. Die Normen können solche dem Stand der Technik entsprechenden Wege darstellen. Wenn ohnehin auf eine solche Norm verwiesen wird, erschließt sich der Sinn einer weiteren Ausführung nicht.
Pkt. 4.12 Strombedarfsanteile	Strombedarfsanteile Folgende Strombedarfsanteile gelten als durch Photovoltaik deckbare Strombedarfsanteile: (...)	Ergänzung des Klammerausdrucks: Folgende Strombedarfsanteile gelten als durch Photovoltaik deckbare Strombedarfsanteile ( <b>wenn nicht anders nachgewiesen</b> ): (...)	Die harmonisch aufgeteilten Bedarfsanteile sind nicht nachvollziehbar. Warum soll ausgerechnet Beleuchtung nicht von Photovoltaik gedeckt werden; es gibt leider immer noch Bereiche, die nicht durch Tageslicht versorgt werden können und das wird im Zuge von kompakterer Bauweise und Nachverdichtung zunehmen. Die Einteilung 0/25/50/75/100 % erscheint willkürlich. Anmerkung: Es wird empfohlen, in der gesamten OIB-RL6 das Wort "Strom" durch "Elektrische Energie" zu ersetzen.
Pkt. 5.2 Anforderungen an den erneuerbaren Anteil		Folgender Zusatz ist als 5.2.5 aufzunehmen: <b>Inneralpine Schattenlagen, in denen der Einsatz von Solarthermie und Photovoltaik bezüglich des CO2-Ausstoßes nicht sinnvoll erscheint, und Gebiete, in denen die Verfeuerung von Biomasse aus Gründen der Luftreinhaltung nicht zu verantworten ist (z. B. inneralpine Tal- und Beckenlagen mit ausgeprägter Temperaturinversion), sind von 5.2.1 bis einschließlich 5.2.4 ausgenommen.</b>	Solarthermie und Photovoltaik sind zur Reduzierung des CO2 Ausstoßes nur in sonnigen Lagen, wo sie auch im Dezember und Januar ausreichend Energie liefern können, sinnvoll. Ein nicht unwesentlicher Teil des Siedlungsgebiets z. B. in Tirol befindet sich allerdings in Schattenlagen. Im Sommer ist der erneuerbare Anteil der elektrischen Energie so groß, dass damit ohne Bedenken der Bedarf für den Haushalt und zur Erzeugung von Warmwasser abgedeckt werden kann.
Pkt. 7.1 Energieeffizienzkala		In der Tabelle ist statt "SK" (Standortklima) -> "RK" (Referenzklima) zu verwenden.	Eine Klassifizierung nach dem Standortklima lässt keinen Vergleich unterschiedlicher Objekte zu. Es erscheint darüber hinaus wenig sinnvoll, die Anforderung mit dem Referenzklima zu definieren, und die Qualitätsklassen mit dem Standortklima.